

Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die

..... Sparkasse ■

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut ausgezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Karl-Marx-Stadt, den 15. Januar 1958

Siegel

Vorsitzender des Rates

Leiter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Bedingungen

1. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist nach dem Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues und nach seinem Statut zur Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues ermächtigt.
2. Die Obligationen können gemäß § 8 des Gesetzes erworben werden:
 - a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
 - b) von den deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften,
 - c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.
Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.
3. Die Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues lauten auf den Namen des Erwerbers. Bei Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligationen können nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues fällt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.

5. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist eine Legitimation nicht erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind zehn Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, auf Grund dessen nach Ablauf von zehn Jahren eine neue Reihe Zinsscheine ausgegeben wird.
6. Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes).
7. Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).
8. Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).
9. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligationen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
10. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligation zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes).

Bei Rückzahlung des Schuldbetrages der Obligation vor dem 1. März 1978 infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben*.

* Dieser Abschnitt entfällt, sofern durch den Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Unkündbarkeit der Obligation durch den Gläubiger festgelegt wird.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Januar 1958

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) wird für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit Ausnahme der Bau- und Baustoffbetriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

Materialverbrauchsnormen

§ 1

(1) Von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Betrieben sind die Materialverbrauchsnormen auf Vordruck MVN 1742 (ö)* auszuarbeiten und durch den Werkleiter zu bestätigen.

(2) Entsprechend ihrer Ausarbeitung, der dazu verwendeten Unterlagen sowie auf Grund der durchgeführten Untersuchungen sind die Materialverbrauchsnormen in die nachstehenden Gruppen einzuteilen.

1. A-Normen — technisch begründete Materialverbrauchsnormen

Sie werden nach technischen Grundsätzen ermittelt und schließen die genaue Untersuchung der Ver-